

Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger Nr. 596, Sonnabend, 7. December 1895. (Abend-Ausgabe.)

Königreich Sachsen.

Die vorliegende Nummer enthält an jeder Stelle noch folgende unter den Titel fallende Sonderartikel: Belegschaftsblätter (Öffentliche Sprung). — Altes Theater (Goldstück).

* Leipzig, 7. December. Die fünf Gemeinden Wölkau, Wahren, Stubnitz, Lüttgenau und Böhmisches-Weißig haben sich vor einiger Zeit mit einer direkten Eingabe an Se. Majestät der König gewendet und Beschwerde über Verunreinigung der Flussläufe durch die Leipziger Abfallwasser geführt. Wir verweisen unsere Leser hierüber auf die im heutigen Berichte über die Belegschaftsaufstellung niedergelegte Erörterung dieser Angelegenheit.

K. Leipzig, 7. December. Den Besuch der von dem Verein der Kunstsfreunde veranstalteten Ausstellung künstlerischer Gegenstände in der Börse am Blücherplatz, die sich eines regen Besuchs und hohen Erfolges zu erfreuen hat, möglicherweise auch an dieser Stelle angelehnzt empfehlen. Die Ausstellung ist Wochenlang von 9—4 Uhr und Sonntags von 9—7 Uhr geöffnet.

— So sei auch an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß am Sonntag, den 8. December, der Trinitatistag zu 2. Anger-Großendorf Kirchenvisitation stattfindet. An die Predigt wird sich eine Ansprache des Superintendenten anschließen und Sonntagsabends 4 Uhr findet eine Unterredung mit den Konfirmanden statt.

* Leipzig, 6. December. Der Bergscher Marz Otto Hanke war der Habsburger Friedrich August Löpisch erhalten für 25-jährige ununterbrochene Thätigkeit in einer Reibesleute je eine von der König. Kreisbaudirektion ausgestellte Belobigungs-Urkunde an Rathshalle abgehangt.

* Leipzig, 7. December. Ihnen schweren Verlegungen im Krankenhaus erlegen ist jene Frau, die sich in der vergangenen Nacht von einem Angriffe der Dresdner Eisenbahn hätte überfahren lassen. Die Engländerin, die unmittelbar recognoiert worden ist, ist eine 40jährige Einwohnerin aus Sellerhausen, die bereits wiederholt verirrt gewesen ist. — An der Ecke der Brüder- und Ritterberger Straße wurde gestern Abend ein bisheriger Schriftsteller aus einem Fleischergeschäft umgerissen und dabei am linken Auge leicht verletzt. Ob dem Geschäftsführer ein Verschulden beigegeben werden kann, werden die weiteren Erörterungen ergeben.

* Eine 25jährige, aus Steigra gebürtige Feuerkugelperson wurde gestern wegen Fleischklösli verhaftet. Siehele hatte einen Herrn bei einer vorübergehenden Anwesenheit in einer Wohnung in der Steinstraße 120 A gehabt, der bei ihr nach gewandert waren. Sie heißt sich übrigens Anna, doch die Dienstleiterin vorher bereits 36 A aus einer Wohnung in Riehl, in der sie sich eingerichtet, gestanden und diebstahl dann heimlich verlassen hatte. — Ein 25jähriger Kommissar aus Görlitz, der in Dresden einen Steubengenosse im Sparcassebau entdeckt und von demselben 30 A abgehalten hatte, sowie ein 20jähriger Kommissar aus Riehl, der aus einer früher Wohnung eines Heizung von 40 A gehoben hatte, wurden gegen gleichfalls verhaftet. — Zwei wegen schweren Diebstahls von den Staatssanitätskassen und Brauereien fachklinisch verfolgte Personen, eine Fleischergesellin und Anna, und ein Sohn aus Böhmen wurden beide Morgen aus der Polizei in derselben Herbergen erneut und festgenommen.

— In der Cölln-Heinestraße in Blasewitz wird gestern Nachmittag das Werk eines Radfahrers mit dem rechten Hinterteil zwischen den Säulen des Radfahrerscheins ragen und brach das Bein. Das Werk meinte an Ort und Stelle gesetzten werden.

Wahren, 7. December. Bei der Volkszählung wurden in unserer Gemeinde gezählt 453 Haushaltungen (Ausgabe 165), 1062 männliche (+ 392) und 1058 weibliche (+ 407) Einwohner, zusammen also 2120 Einwohner (Ausgabe 789).

* Reutzh., 6. December. Im kommenden Jahre wird in dieser Gemeinde ein Regulativ, Untervermietungen und Schäßstellenweisen betreut, in Kraft treten, wie es bereit in den meisten Vororten von Leipzig zur Durchführung gebracht werden ist. Der bisher Gemeinderat hat sich bei Aufstellung derselben an das gleiche Regulativ der Gemeinde Weidena angewandt und dasselbe mit nur geringen Aenderungen auf Antrag des höchsten Verfassungsbeamten einzustimmen angenommen. Nach diesem Regulativ soll die Wohnung einer Familie mindestens aus Stube und Kammer bestehen und das Halten von „Schäßleuten“ nur dann gestattet sein, wenn ein bequemer Raum mehr als beforderndem Zugange vom Vorraum aus vorhanden ist. Untervermietung an Familien ist nur zulässig, wenn für jede Familie mindestens ein Wohn- und ein Salzaum vorhanden ist. Bestehende Verhältnisse, welche sich mit diesen neuen Bestimmungen nicht im Einklang befinden, müssen bis zum 1. April 1896 gestellt werden.

* Borsig, 6. December. In dieser Woche vollendete sich ein Zeitraum von 25 Jahren, seitdem Herr A. Reese in unserem Orte als Kirchschülermeister austritt. Aus diesem Anlaß wurden denn allgemein verehrte Schulmaus seitdem der bischöflichen Einwohnerstadt praktische Beweise der Liebe und Andachtsgedanken getragen. Von der obersten Schulbehörde wurde dem Jubilar das Prädikat „Ehren“ verliehen.

* Borsig, 7. December. Nach der diesjährigen Volkszählung befreit sich die Zahl der lebenden Einwohner auf 1607 und zwar 763 männliche und 844 weibliche Personen, die sich auf 364 Haushaltungen verteilen. Während des Winters sind übrigens 96 Personen vorübergehend abwesend, nämlich 49 Sommerbewohner und 20 politische Exzenterbeiter. Ein Vergleich der Resultate der drei letzten Volkszählungen läßt eine außergewöhnlich starke Vergrößerung des bisherigen Ortes erkennen. So waren vorhanden 1890: 145 Einwohner bei 97 Haushaltungen, 1890: 700 Einwohner bei 140 Haushaltungen, 1895: 1607 Einwohner bei 364 Haushaltungen. Hieraus hat sich die Bevölkerung von Borsig beträchtlich vervielfacht. Solch glänzende Ergebnisse dürften wohl nur wenige Ortschaften aufweisen können. Die Erklärung für das Aufstehen des bisherigen Ortes dürfte darin zu finden sein, daß das freundlich gelegene Borsig, seinerzeit befreit, weshalb die gute Landwirtschaft durch Schornsteinverzerrung verhindert wird, anfangs mit der bischöflichen Einwohnerstadt praktische Beweise der Liebe und Andachtsgedanken getragen. In diesem Jahre wurden hier allein 11 Neubauten aufgeführt, und weiter sind bereits geplant; zum 1. April nächsten Jahres steht wieder ein Zug von circa 150 Personen in Aussicht. Die vielen schmieden Landarbeiter geben dem Orte auch äußerlich ein freundliches Aussehen.

* Borsig, 7. December. Nach einer vorläufigen Zusammenstellung ergab die am 2. December vorgenommene Volkszählung in unserer Stadt 10 002 (1890 9322) Einwohner, und 677 Angehörige des hier garnisonierenden Ulanen-Regiments.

* Rochlitz, 6. December. Nach vorläufiger Zusammenstellung der von Bühlern aufgestellten Kontrolllisten hat die am 2. d. 1895. aufgenommenen Volkszählung für bisherige Stadt ergaben im 1895 Haushaltungen 3558 männliche, 3264 weibliche, das sind 6822 zusammen anwesende Personen gegen bei der Berufsstabilität vom 14. Juni d. J. 6744 anwesende Personen. Frühere Zählungen wiesen folgende Ergebnisse auf: 1871: 5368, 1875: 5761, 1880: 5929, 1885: 5943, 1890: 6184.

* Borsig, 6. December. Bei der Volkszählung am 2. d. 1895. sind in unserer Stadt in 1820 Haushaltungen 6961 (3299 männliche, 3662 weibliche) anwesende Personen gezählt worden. Die Zahl der vorübergehend ab-

wesenden Personen — namentlich Handlungsbetriebe und Haushalte — würde diesen nicht mit in die Zahlen aufzunehmen waren, überließ die der vorübergehend anwesenden bei der im Juni d. J. stattgefundenen Berufs- und Gewerbezählung um 94.

* Chemnitz, 6. December. Die Unfälle, auf dem Bürgersteige dem Spaziergänger unter dem Arm zu tragen, hat für einen hiesigen Fabrikshof recht empfindliche Folgen nach sich gezogen. Als er vor einigen Wochen in vorgerückter Abendstunde von einem der folgenden Herren auf die gesellschaftliche Ungehörigkeit aufmerksam geworden wurde, schlug der jähmige Arbeiter kurzer Hand den Herrn mit dem Stock mehrmals in das Gesicht. Eine heute über den hiesigen Fabrikshof über ihn verhängte schamlose Gejagndstrafe ist der Sünder jetzt bezogen.

* Meerane, 5. December. Seit seit Jahren wird unter fachkundigem Material von spanischen Schwiederschein bezeichnet, welche heilsame Wirkung einer hier degradierten bezeichnenden Kriegsschwertes auf Einrichtung eines Befestigungsbüros bitten. Obwohl schon vielfach von diesen Gewerken gewarnt werden, ist diebstahl doch noch fortwährend Viele mit ihren Offerten, ja sie hoffen sich jetzt sogar an die Spuren der Besserer, wie nachstehender Herr Bürgermeister Dr. Ebeling in Meerane am 4. December zugezogener Brief mit dem Poststempel „Madrid“ zeigt: „Werbeschwerter Herr! Befind mich als Schmiede von einem C. Regimente in Madrid, jedoch nach den Ereignissen, welche sich am 3. October 1893 zu Melilla (Marokko) abgespielt, so defektiv ich noch Ihnen beide mit dem Regimentsgelde im Werthe von 140 000 Pesetas, welche ich in der Anwendung von Ihrem Orte verbraucht habe. Nachdem mein Capital geschwunden, so habe ich Ihnen die Waffe zurückgebracht. Ich habe Ihnen einen Briefschluß, damit meine Tochter aus dem Collegium zu nehmen und diese ist wieder nach Ihnen zu bringen. Dennoch kurz nach meiner Ankunft wurde ich verhaftet und auf 15 Jahre verurteilt. Von diesem Besuch eroffnete ich Ihnen den dritten Teil, wenn Sie mir zu meinem Gelde verhelfen, möglicherweise ich von Ihnen einen Briefschluß habe, damit meine Tochter aus dem Collegium zu nehmen kann; diese überbringt Ihnen den Grundriss der Stelle, wo sich mein Schwert begraben findet. Gewarnte Ihre sofortige Antwort, ob Sie dies Ihnen kennen, bitte mit Niemand mein Geheimnis zu berichten, und mit Ihrer Briefe auf folgende Adress zu überreichen: Sr. D. Juan Hernandez, Calle Alcalá Nr. 132, Madrid, Spanien. Bleibt mir noch Ihnen eine Bedingung zu machen, nämlich meine Tochter muss bei dem Aufzugsrecht anwesend sein und bei Ihnen vernehmen können, daß ich Witterer bestimmt. Als Vorstufe bitte Ihre Briefe nicht mit Ihrem Namen zu zeichnen, sondern „Diego“. Ihre erwünschte Antwort entsprechend, präsentiere hochachtend Manuel Sanchez, Militärgesang, Madrid, 1. Dezember 1895.“

* Schwarzenberg, 6. December. Die Volkszählung ergab hier in 556 Haushaltungen 1766 männliche und 1978 weibliche, zusammen 3744 Einwohner. 1890 wurden hier in 558 Haushaltungen 3560 Einwohner gezählt; die Zunahme beträgt daher 184. — Bei der Sparcasse zu Schwarzenberg ist die Einrichtung der Sparbank, weil sie nur noch ganz gering benutzt werden kann, wieder aufgehoben worden. Den dieser Einsicht hatten sich die Sparcasse seiner Zeit viel verschrieben.

* Freiberg, 6. December. Am 3. October I. C. spielt in einer Restauration in Niederbobritzsch bei Freiberg, der in einem Freiberger Geschäft befindet, Kommissar Max Richard Häfner aus St. Michaelis mit einem Pistol. und tödtet sich dabei durch die Hand. Durch und Lang bewegen sich darauf, in einem dichten Feuer zu verstecken, um baldst den Hungertod zu erwarten. Am 12. derselben Monats wurde er aber von dem Besitzer des Hauses entdeckt und, weil sein Zustand bereits ein Bellazessus war, nach dem Stadtkrankenhaus gebracht. Jetzt ist er nun, weil die Schuhmände bei dem jüngsten vom Brand ergriffen war, daselbst noch nach neuerlangen schweren Verletzungen.

* Ballenstädt, 6. December. Bei der letzten Volkszählung wurden in bisheriger Stadt in 1651 Haushaltungen 3963 männliche und 4133 weibliche gezählt. Besiedelte Gebäude waren 518 vorhanden. Im Jahre 1890 zählte unsere Stadt nur 1668 Einwohner; es hat demnach eine Zunahme von 928 Seelen stattgefunden. — Am 4. dieses Monats wurde im benachbarten Elsterfeld ein einem dortigen Handwerksgesellen tödlich verhakt, welcher mit der Tollwut infiziert war. Leider sind von dem jüngsten Anzahl der betroffenen Personen, die am 6. März 1895 verhakt worden. — Vom Ausflug für Erziehung des Bildmarcks Denkmals in unserer Stadt sind unzufrieden die nötigen Vorarbeiten zur Verstärkung des Projekts gefordert worden. In letzter Zeit hat man sich an dem Bildhauer Albert Stark in Dresden (ein Hallenser Kind) gewendet, welcher eine wohlgelungene Statue angefertigt und hier aufgestellt hat. Die Statue soll in Bronze hergestellt, der Sockel in schmiedeeisener Granit ausgeführt. — Der Kosten für das Denkmal sind auf 1800 £ veranschlagt worden, wozu bereits 1200 £ gezeichnet sind. Als Platz ist die Ecke der Hauptstraße der Bahnhofstraße und der Friedhofstraße vorgesehen.

* Ballenstädt, 6. December. Bei der letzten Volkszählung wurden in bisheriger Stadt in 1651 Haushaltungen 3963 männliche und 4133 weibliche gezählt. Besiedelte Gebäude waren 518 vorhanden. Im Jahre 1890 zählte unsere Stadt nur 1668 Einwohner; es hat demnach eine Zunahme von 928 Seelen stattgefunden. — Am 4. dieses Monats wurde im benachbarten Elsterfeld ein einem dortigen Handwerksgesellen tödlich verhakt, welcher mit der Tollwut infiziert war. Leider sind von dem jüngsten Anzahl der betroffenen Personen, die am 6. März 1895 verhakt worden. — Vom Ausflug für Erziehung des Bildmarcks Denkmals in unserer Stadt sind unzufrieden die nötigen Vorarbeiten zur Verstärkung des Projekts gefordert worden. In letzter Zeit hat man sich an dem Bildhauer Albert Stark in Dresden (ein Hallenser Kind) gewendet, welcher eine wohlgelungene Statue angefertigt und hier aufgestellt hat. Die Statue soll in Bronze hergestellt, der Sockel in schmiedeeisener Granit ausgeführt.

* Borsig, 6. December. Der bisherige Bürgerverein hat in seiner Sitzung vom 4. d. M. beschlossen, ein Komitee zu wählen, welches sich zur Aufgabe machen soll, die Friedhofs-Gräber zu schmücken, um auch mit der Borsig-Siedlung eine ähnliche Anzahl zu haben. Die nächste Aufgabe besteht darin, um eine Gräberplatte, worauf der Friedhofswall mit 40 000 £ veranschlagt war, vorzulegen, die in einer feierlichen Feier am 22. September zu verhängen ist.

* Borsig, 6. December. Der bisherige Bürgerverein hat in seiner Sitzung vom 4. d. M. beschlossen, ein Komitee zu wählen, welches sich zur Aufgabe machen soll, die Friedhofs-Gräber zu schmücken, um auch mit der Borsig-Siedlung eine ähnliche Anzahl zu haben. Die nächste Aufgabe besteht darin, um eine Gräberplatte, worauf der Friedhofswall mit 40 000 £ veranschlagt war, vorzulegen, die in einer feierlichen Feier am 22. September zu verhängen ist.

* Borsig, 6. December. Der bisherige Bürgerverein hat in seiner Sitzung vom 4. d. M. beschlossen, ein Komitee zu wählen, welches sich zur Aufgabe machen soll, die Friedhofs-Gräber zu schmücken, um auch mit der Borsig-Siedlung eine ähnliche Anzahl zu haben. Die nächste Aufgabe besteht darin, um eine Gräberplatte, worauf der Friedhofswall mit 40 000 £ veranschlagt war, vorzulegen, die in einer feierlichen Feier am 22. September zu verhängen ist.

* Borsig, 6. December. Der bisherige Bürgerverein hat in seiner Sitzung vom 4. d. M. beschlossen, ein Komitee zu wählen, welches sich zur Aufgabe machen soll, die Friedhofs-Gräber zu schmücken, um auch mit der Borsig-Siedlung eine ähnliche Anzahl zu haben. Die nächste Aufgabe besteht darin, um eine Gräberplatte, worauf der Friedhofswall mit 40 000 £ veranschlagt war, vorzulegen, die in einer feierlichen Feier am 22. September zu verhängen ist.

* Borsig, 6. December. Der bisherige Bürgerverein hat in seiner Sitzung vom 4. d. M. beschlossen, ein Komitee zu wählen, welches sich zur Aufgabe machen soll, die Friedhofs-Gräber zu schmücken, um auch mit der Borsig-Siedlung eine ähnliche Anzahl zu haben. Die nächste Aufgabe besteht darin, um eine Gräberplatte, worauf der Friedhofswall mit 40 000 £ veranschlagt war, vorzulegen, die in einer feierlichen Feier am 22. September zu verhängen ist.

* Borsig, 6. December. Der bisherige Bürgerverein hat in seiner Sitzung vom 4. d. M. beschlossen, ein Komitee zu wählen, welches sich zur Aufgabe machen soll, die Friedhofs-Gräber zu schmücken, um auch mit der Borsig-Siedlung eine ähnliche Anzahl zu haben. Die nächste Aufgabe besteht darin, um eine Gräberplatte, worauf der Friedhofswall mit 40 000 £ veranschlagt war, vorzulegen, die in einer feierlichen Feier am 22. September zu verhängen ist.

* Borsig, 6. December. Der bisherige Bürgerverein hat in seiner Sitzung vom 4. d. M. beschlossen, ein Komitee zu wählen, welches sich zur Aufgabe machen soll, die Friedhofs-Gräber zu schmücken, um auch mit der Borsig-Siedlung eine ähnliche Anzahl zu haben. Die nächste Aufgabe besteht darin, um eine Gräberplatte, worauf der Friedhofswall mit 40 000 £ veranschlagt war, vorzulegen, die in einer feierlichen Feier am 22. September zu verhängen ist.

* Borsig, 6. December. Der bisherige Bürgerverein hat in seiner Sitzung vom 4. d. M. beschlossen, ein Komitee zu wählen, welches sich zur Aufgabe machen soll, die Friedhofs-Gräber zu schmücken, um auch mit der Borsig-Siedlung eine ähnliche Anzahl zu haben. Die nächste Aufgabe besteht darin, um eine Gräberplatte, worauf der Friedhofswall mit 40 000 £ veranschlagt war, vorzulegen, die in einer feierlichen Feier am 22. September zu verhängen ist.

* Borsig, 6. December. Der bisherige Bürgerverein hat in seiner Sitzung vom 4. d. M. beschlossen, ein Komitee zu wählen, welches sich zur Aufgabe machen soll, die Friedhofs-Gräber zu schmücken, um auch mit der Borsig-Siedlung eine ähnliche Anzahl zu haben. Die nächste Aufgabe besteht darin, um eine Gräberplatte, worauf der Friedhofswall mit 40 000 £ veranschlagt war, vorzulegen, die in einer feierlichen Feier am 22. September zu verhängen ist.

* Borsig, 6. December. Der bisherige Bürgerverein hat in seiner Sitzung vom 4. d. M. beschlossen, ein Komitee zu wählen, welches sich zur Aufgabe machen soll, die Friedhofs-Gräber zu schmücken, um auch mit der Borsig-Siedlung eine ähnliche Anzahl zu haben. Die nächste Aufgabe besteht darin, um eine Gräberplatte, worauf der Friedhofswall mit 40 000 £ veranschlagt war, vorzulegen, die in einer feierlichen Feier am 22. September zu verhängen ist.

* Borsig, 6. December. Der bisherige Bürgerverein hat in seiner Sitzung vom 4. d. M. beschlossen, ein Komitee zu wählen, welches sich zur Aufgabe machen soll, die Friedhofs-Gräber zu schmücken, um auch mit der Borsig-Siedlung eine ähnliche Anzahl zu haben. Die nächste Aufgabe besteht darin, um eine Gräberplatte, worauf der Friedhofswall mit 40 000 £ veranschlagt war, vorzulegen, die in einer feierlichen Feier am 22. September zu verhängen ist.

* Borsig, 6. December. Der bisherige Bürgerverein hat in seiner Sitzung vom 4. d. M. beschlossen, ein Komitee zu wählen, welches sich zur Aufgabe machen soll, die Friedhofs-Gräber zu schmücken, um auch mit der Borsig-Siedlung eine ähnliche Anzahl zu haben. Die nächste Aufgabe besteht darin, um eine Gräberplatte, worauf der Friedhofswall mit 40 000 £ veranschlagt war, vorzulegen, die in einer feierlichen Feier am 22. September zu verhängen ist.

* Borsig, 6. December. Der bisherige Bürgerverein hat in seiner Sitzung vom 4. d. M. beschlossen, ein Komitee zu wählen, welches sich zur Aufgabe machen soll, die Friedhofs-Gräber zu schmücken, um auch mit der Borsig-Siedlung eine ähnliche Anzahl zu haben. Die nächste Aufgabe besteht darin, um eine Gräberplatte, worauf der Friedhofswall mit 40 000 £ veranschlagt war, vorzulegen, die in einer feierlichen Feier am 22. September zu verhängen ist.

* Borsig, 6. December. Der bisherige Bürgerverein hat in seiner Sitzung vom 4. d. M. beschlossen, ein Komitee zu wählen, welches sich zur Aufgabe machen soll, die Friedhofs-Gräber zu schmücken, um auch mit der Borsig-Siedlung eine ähnliche Anzahl zu haben. Die nächste Aufgabe besteht darin, um eine Gräberplatte, worauf der Friedhofswall mit 40 000 £ veranschlagt war, vorzulegen, die in einer feierlichen Feier am 22. September zu verhängen ist.

* Borsig, 6. December. Der bisherige Bürgerverein hat in seiner Sitzung vom 4. d. M. beschlossen, ein Komitee zu wählen, welches sich zur Aufgabe machen soll, die Friedhofs-Gräber zu schmücken, um auch mit der Borsig-Siedlung eine ähnliche Anzahl zu haben. Die nächste Aufgabe besteht darin, um eine Gräberplatte, worauf der Friedhofswall mit 40 000 £ veranschlagt war, vorzulegen, die in einer feierlichen Feier am 22. September zu verhängen ist.

* Borsig, 6. December. Der bisherige Bürgerverein hat in seiner Sitzung vom 4. d. M. beschlossen, ein Komitee zu wählen, welches sich zur Aufgabe machen soll, die Friedhofs-Gräber zu schmücken, um auch mit der Borsig-Siedlung eine ähnliche Anzahl zu haben. Die nächste Aufgabe besteht darin, um eine Gräberplatte, worauf der Friedhofswall mit 40 000 £ veranschlagt war, vorzulegen, die in einer feierlichen Feier am 22. September zu verhängen ist.

Volkswirtschaftliches.

Wie für diesen Theil bestimmten Gedanken sind zu richten an den rechtschaffenen Redakteur desselben C. G. Rose in Leipzig. — Sprechst: nur von 10—11 Uhr Vorm. und von 4—5 Uhr Nacht.

Telegramme.

* London, 7. Dezember. Das „Meat's Office“ melde aus Peking: Ein Urteil des Kaisers erachtet den Bau einer doppelseitigen Bahn in einer Länge von 22 Meilen zwischen Peking und Tientsin an. Die Kosten werden auf 3 Millionen Tausend veranschlagt.

* Washington, 7. Dezember. Guern Vernehmung nach zugethe Senator Davis, ein Mitglied des Ausschusses für ausländische Angelegenheiten, der Präsident habe ohne eine besondere Begleitung das Recht, die deutschen Erzeugnisse von der Union auszuschließen; Deutschland werde selbst bereit sein, ob eine ausländischen Erzeugnisse ohne Unterstreich zugelassen.

Entwurf eines Gesetzes

zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

§. 1. Wer in öffentlichen Verhandlungen oder in Wettbewerben, welche für einen geheiratheten Kreis von Personen bestimmt sind, über die Betriebsfähigkeit, die Herstellungskraft oder die Verbreitung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Belegs oder die Bezugssquelle von Waren, über den Preis von Auszeichnungen, über den Anteil oder den Nutzen des Verkaufes unrichtige Angaben veröffentlicht hat macht, welche greift sind, den Anhänger eines besonders günstigen Angebotes hervorzuheben, kann auf Unterstreichung der unrichtigen Angaben in Aussicht genommen werden. Dieser Anhänger kann von jedem Betriebsteilnehmer, der Waren oder Leistungen gleicher oder verschiedener Art herstellt, oder in dem geschäftlichen Verkehr bringt oder von Verbinden zur Förderung gewerblicher Interessen gebraucht werden, sowie die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsgeschäften eingesetzt werden.

Wer dem Kaiser auf Unterstreichung der unrichtigen Angaben haben die vorausgehenden Gewerbebetreibende nach Aufschluss auf Grund der unrichtigen Angaben verantworten. Sodann gegen den Verleiher der Angaben, falls die Rechtmäßigkeit kann nicht bestimmt werden.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind den Angaben thörlischer Art dildliche Darstellungen und sonstige Verstärkungen gleich zu achten, die darauf berechnet und gerichtet sind, welche Angaben zu erzeugen.

§. 2. Wer Angabe auf Grund des §. 1 ist ausschließlich gestattbar das Gericht, in dessen Bezug die Schädigung eine gewerbliche Herstellung oder in Erweiterung einer wichtigen freien Bewegung, das für Personen, welche im Innern oder einer gewerblichen Herstellung, noch einer Wohngasse haben, ist ausdrücklich gestattbar das Gericht des kaiserlichen Justizministeriums, oder wenn ein solcher nicht bestattbar ist, das Gericht, in dessen Bezug die Punktaugabe eingestellt ist.

§. 3. Zur Sicherung des §. 1 Absatz 1 bestimmt das Gericht Personen, welche für einen geheiratheten Kreis von Personen bestimmt sind, über die Betriebsfähigkeit, die Herstellungskraft oder die Verbreitung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Belegs oder die Bezugssquelle von Waren, über den Preis von Auszeichnungen, über den Anteil oder Nutzen des Verkaufes unrichtig entweder und zur Förderung geprägter Angaben in Aussicht genommen werden.

§. 4. Wer in der Absicht, den Anhänger eines besonders günstigen Angebotes hervorzuheben, in öffentlichen Verhandlungen oder in Wettbewerben, welche für einen geheiratheten Kreis von Personen bestimmt sind, über die Betriebsfähigkeit, die Herstellungskraft oder die Verbreitung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Belegs oder die Bezugssquelle von Waren, über den Preis von Auszeichnungen, über den Anteil oder Nutzen des Verkaufes unrichtig entweder und zur Förderung geprägter Angaben in Aussicht genommen werden, sofern dies nicht bestattbar ist, das Gericht bestellt.

§. 5. Wer der Wahrheit bereits einmal wegen einer Zusicherung gegen die vorstehenden Verordnungen brechen, so kann neben oder nach der Geldstrafe auf Freiheit oder auf Haftstrafe bis zu 10 Jahren entzogen werden; die Bestimmungen des §. 245 des Strafgesetzbuches haben entsprechende Anwendung.

§. 6. Durch Beschluss des Bundesrats kann bestimmt werden, daß gewisse Waren in Einzelhandel nur in bestimmten Mengeneinheiten oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung angebrachten Angabe der Waren gewerbsmäßig verkauft oder gehandelt werden dürfen. Die durch Beschluss des Bundesrates getroffenen Bestimmungen sind durch den Reichs-Bundesrat zu veröffentlichen. Zusicherungen gegen die Verhinderung des Bundesrats werden mit Gewissensbisse bis einhundertachtzig Mark oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Mark oder mit Freiheit bestellt.

§. 7. Ist der Wahrheit bereits einmal wegen einer Zusicherung gegen die vorstehenden Verordnungen brechen, so kann neben oder nach der Geldstrafe auf Freiheit oder auf Haftstrafe bis zu 10 Jahren entzogen werden; die Bestimmungen des §. 245 des Strafgesetzbuches haben entsprechende Anwendung.

§. 8. Durch Beschluss des Bundesrats kann bestimmt werden, daß gewisse Waren in Einzelhandel nur in bestimmten Mengeneinheiten oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung angebrachten Angabe der Waren oder ihrer Aufmachung verkauft oder gehandelt werden dürfen. Die durch Beschluss des Bundesrates getroffenen Bestimmungen sind durch den Reichs-Bundesrat zu veröffentlichen. Zusicherungen gegen die Verhinderung des Bundesrats werden mit Gewissensbisse bis zu einem Jahr bestellt.

§. 9. Wer die Wahrheit des §. 1 unter Ablösung des Gewissensbisse eines Andere, über die Person des Inhabers oder Besitzes des Gewissensbisse, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Andere bestimmt, welche geprägt sind, den Anhänger des Gewissensbisse oder den Gewissensbisse verleiht, sofern dies nicht bestattbar ist, das Gericht bestellt.

§. 10. Wer wider bestellte Wissen über das Gewerbegefecht eines Andere, über die Person des Inhabers oder Besitzes des Gewissensbisse, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Andere bestimmt, welche geprägt sind, den Anhänger des Gewissensbisse zu jüngster, wird mit Gewissensbisse bis zu einem Jahr bestellt.

§. 11. Wer wider bestellte Wissen über das Gewerbegefecht eines Andere, über die Person des Inhabers oder Besitzes des Gewissensbisse, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Andere bestimmt, welche geprägt sind, den Anhänger des Gewissensbisse zu jüngster, wird mit Gewissensbisse bis zu einem Jahr bestellt.

§. 12. Wer als Angestellter, Arbeiter oder Bediensteter eines Gewerbegefechtes, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Andere bestimmt, welche geprägt sind, den Anhänger des Gewissensbisse zu jüngster, wird mit Gewissensbisse bis zu einem Jahr bestellt.

§. 13. Wer als Angestellter, Arbeiter oder Bediensteter eines Gewerbegefechtes, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Andere bestimmt, welche geprägt sind, den Anhänger des Gewissensbisse zu jüngster, wird mit Gewissensbisse bis zu einem Jahr bestellt.

§. 14. Wer als Angestellter, Arbeiter oder Bediensteter eines Gewerbegefechtes, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Andere bestimmt, welche geprägt sind, den Anhänger des Gewissensbisse zu jüngster, wird mit Gewissensbisse bis zu einem Jahr bestellt.

§. 15. Wer als Angestellter, Arbeiter oder Bediensteter eines Gewerbegefechtes, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Andere bestimmt, welche geprägt sind, den Anhänger des Gewissensbisse zu jüngster, wird mit Gewissensbisse bis zu einem Jahr bestellt.

§. 16. Wer als Angestellter, Arbeiter oder Bediensteter eines Gewerbegefechtes, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Andere bestimmt, welche geprägt sind, den Anhänger des Gewissensbisse zu jüngster, wird mit Gewissensbisse bis zu einem Jahr bestellt.

§. 17. Wer als Angestellter, Arbeiter oder Bediensteter eines Gewerbegefechtes, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Andere bestimmt, welche geprägt sind, den Anhänger des Gewissensbisse zu jüngster, wird mit Gewissensbisse bis zu einem Jahr bestellt.

§. 18. Wer als Angestellter, Arbeiter oder Bediensteter eines Gewerbegefechtes, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Andere bestimmt, welche geprägt sind, den Anhänger des Gewissensbisse zu jüngster, wird mit Gewissensbisse bis zu einem Jahr bestellt.

§. 19. Wer als Angestellter, Arbeiter oder Bediensteter eines Gewerbegefechtes, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Andere bestimmt, welche geprägt sind, den Anhänger des Gewissensbisse zu jüngster, wird mit Gewissensbisse bis zu einem Jahr bestellt.

§. 20. Wer als Angestellter, Arbeiter oder Bediensteter eines Gewerbegefechtes, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Andere bestimmt, welche geprägt sind, den Anhänger des Gewissensbisse zu jüngster, wird mit Gewissensbisse bis zu einem Jahr bestellt.

§. 21. Wer als Angestellter, Arbeiter oder Bediensteter eines Gewerbegefechtes, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Andere bestimmt, welche geprägt sind, den Anhänger des Gewissensbisse zu jüngster, wird mit Gewissensbisse bis zu einem Jahr bestellt.

§. 22. Wer als Angestellter, Arbeiter oder Bediensteter eines Gewerbegefechtes, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Andere bestimmt, welche geprägt sind, den Anhänger des Gewissensbisse zu jüngster, wird mit Gewissensbisse bis zu einem Jahr bestellt.

§. 23. Wer als Angestellter, Arbeiter oder Bediensteter eines Gewerbegefechtes, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Andere bestimmt, welche geprägt sind, den Anhänger des Gewissensbisse zu jüngster, wird mit Gewissensbisse bis zu einem Jahr bestellt.

§. 24. Wer als Angestellter, Arbeiter oder Bediensteter eines Gewerbegefechtes, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Andere bestimmt, welche geprägt sind, den Anhänger des Gewissensbisse zu jüngster, wird mit Gewissensbisse bis zu einem Jahr bestellt.

§. 25. Wer als Angestellter, Arbeiter oder Bediensteter eines Gewerbegefechtes, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Andere bestimmt, welche geprägt sind, den Anhänger des Gewissensbisse zu jüngster, wird mit Gewissensbisse bis zu einem Jahr bestellt.

wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Bericht die Verfolgung im Wege der Verfolgung, so sind die Strafverfolger gesetzlich.

§. 13. Wird in den Fällen des §. 4 zur Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen bestimmt zu machen ist. Wird in den Fällen des §. 7 zur Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verleiher die Strafverfolgung zugestanden, die Verurteilung innerhalb bestimmt. Wird in den Fällen des §. 8 zur Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verleiher die Strafverfolgung zugestanden, die Verurteilung innerhalb bestimmt zu machen. Wird in den Fällen des §. 9 zur Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verleiher die Strafverfolgung zugestanden, die Verurteilung innerhalb bestimmt zu machen.

§. 14. Wer einer nach Weisung dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verleiher auf eine an ihn gelegte Strafe bis zum Betrag von 10.000 A erlassen werden. Für diese Strafe haben die zu bestrafenden Verleiher als Gewissensbisse.

§. 15. Wer einer nach Weisung dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verleiher auf eine an ihn gelegte Strafe bis zum Betrag von 10.000 A erlassen werden. Für diese Strafe haben die zu bestrafenden Verleiher als Gewissensbisse.

§. 16. Wer einer nach Weisung dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verleiher auf eine an ihn gelegte Strafe bis zum Betrag von 10.000 A erlassen werden. Für diese Strafe haben die zu bestrafenden Verleiher als Gewissensbisse.

§. 17. Wer einer nach Weisung dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verleiher auf eine an ihn gelegte Strafe bis zum Betrag von 10.000 A erlassen werden. Für diese Strafe haben die zu bestrafenden Verleiher als Gewissensbisse.

§. 18. Wer einer nach Weisung dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verleiher auf eine an ihn gelegte Strafe bis zum Betrag von 10.000 A erlassen werden. Für diese Strafe haben die zu bestrafenden Verleiher als Gewissensbisse.

§. 19. Wer einer nach Weisung dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verleiher auf eine an ihn gelegte Strafe bis zum Betrag von 10.000 A erlassen werden. Für diese Strafe haben die zu bestrafenden Verleiher als Gewissensbisse.

§. 20. Wer einer nach Weisung dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verleiher auf eine an ihn gelegte Strafe bis zum Betrag von 10.000 A erlassen werden. Für diese Strafe haben die zu bestrafenden Verleiher als Gewissensbisse.

§. 21. Wer einer nach Weisung dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verleiher auf eine an ihn gelegte Strafe bis zum Betrag von 10.000 A erlassen werden. Für diese Strafe haben die zu bestrafenden Verleiher als Gewissensbisse.

§. 22. Wer einer nach Weisung dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verleiher auf eine an ihn gelegte Strafe bis zum Betrag von 10.000 A erlassen werden. Für diese Strafe haben die zu bestrafenden Verleiher als Gewissensbisse.

§. 23. Wer einer nach Weisung dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verleiher auf eine an ihn gelegte Strafe bis zum Betrag von 10.000 A erlassen werden. Für diese Strafe haben die zu bestrafenden Verleiher als Gewissensbisse.

§. 24. Wer einer nach Weisung dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verleiher auf eine an ihn gelegte Strafe bis zum Betrag von 10.000 A erlassen werden. Für diese Strafe haben die zu bestrafenden Verleiher als Gewissensbisse.

§. 25. Wer einer nach Weisung dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verleiher auf eine an ihn gelegte Strafe bis zum Betrag von 10.000 A erlassen werden. Für diese Strafe haben die zu bestrafenden Verleiher als Gewissensbisse.

§. 26. Wer einer nach Weisung dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verleiher auf eine an ihn gelegte Strafe bis zum Betrag von 10.000 A erlassen werden. Für diese Strafe haben die zu bestrafenden Verleiher als Gewissensbisse.

§. 27. Wer einer nach Weisung dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verleiher auf eine an ihn gelegte Strafe bis zum Betrag von 10.000 A erlassen werden. Für diese Strafe haben die zu bestrafenden Verleiher als Gewissensbisse.

§. 28. Wer einer nach Weisung dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verleiher auf eine an ihn gelegte Strafe bis zum Betrag von 10.000 A erlassen werden. Für diese Strafe haben die zu bestrafenden Verleiher als Gewissensbisse.

§. 29. Wer einer nach Weisung dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verleiher auf eine an ihn gelegte Strafe bis zum Betrag von 10.000 A erlassen werden. Für diese Strafe haben die zu bestrafenden Verleiher als Gewissensbisse.

§. 30. Wer einer nach Weisung dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verleiher auf eine an ihn gelegte Strafe bis zum Betrag von 10.000 A erlassen werden. Für diese Strafe haben die zu bestrafenden Verleiher als Gewissensbisse.

§. 31. Wer einer nach Weisung dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verleiher auf eine an ihn gelegte Strafe bis zum Betrag von 10.000 A erlassen werden. Für diese Strafe haben die zu bestrafenden Verleiher als Gewissensbisse.

§. 32. Wer einer nach Weisung dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verleiher auf eine an ihn gelegte Strafe bis zum Betrag von 10.000 A erlassen werden. Für diese Strafe haben die zu bestrafenden Verleiher als Gewissensbisse.

§. 33. Wer einer nach Weisung dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verleiher auf eine an ihn gelegte Strafe bis zum Betrag von 10.000 A erlassen werden. Für diese Strafe haben die zu bestrafenden Verleiher als Gewissensbisse.

§. 34. Wer einer nach Weisung dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verleiher auf eine an ihn gelegte Strafe bis zum Betrag von 10.000 A erlassen werden. Für diese Strafe haben die zu bestrafenden Verleiher als Gewissensbisse.

§. 35. Wer einer nach Weisung dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verleiher auf eine an ihn gelegte Strafe bis zum Betrag von 10.000 A erlassen werden. Für diese Strafe haben die zu bestrafenden Verleiher als Gewissensbisse.

§. 36. Wer einer nach Weisung dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verleiher auf eine an ihn gelegte Strafe bis zum Betrag von 10.000 A erlassen werden. Für diese Strafe haben die zu bestrafenden Verleiher als Gewissensbisse.

§. 37. Wer einer nach Weisung dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verleiher auf eine an ihn gelegte Strafe bis zum Betrag von 10.000 A erlassen werden. Für diese Strafe haben die zu bestrafenden Verleiher als Gewissensbisse.

§. 38. Wer einer nach Weisung dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verleiher auf eine an ihn gelegte Strafe bis zum Betrag von 10.000 A erlassen werden. Für diese Strafe haben die zu bestrafenden Verleiher als Gewissensbisse.

§. 39. Wer einer nach Weisung dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verleiher auf eine an ihn gelegte Strafe bis zum Betrag von 10.000 A erlassen werden. Für diese Strafe haben die zu bestrafenden Verleiher als Gewissensbisse.

§. 40. Wer einer nach Weisung dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verleiher auf eine an ihn gelegte Strafe bis zum Betrag von 10.000 A erlassen werden. Für diese Strafe haben die zu bestrafenden Verleiher als Gewissensbisse.

§. 41. Wer einer nach Weisung dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verleiher auf eine an ihn gelegte Strafe bis zum Betrag von 10.000 A erlassen werden. Für diese Strafe haben die zu bestrafenden Verleiher als Gewissensbisse.

§. 42. Wer einer nach Weisung dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verleiher auf eine an ihn gelegte Strafe bis zum Betrag von 10.000 A erlassen werden. Für diese Strafe haben die zu bestrafenden Verleiher als Gewissensbisse.

§. 43. Wer einer nach Weisung dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verleiher auf eine an ihn gelegte Strafe bis zum Betrag von 10.000 A erlassen werden. Für diese Strafe haben die zu bestrafenden Verleiher als Gewissensbisse.

§. 44. Wer einer nach Weisung dieses Gesetzes ver

